

Mitteilung des Senats vom 7. Januar 2003

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte sind 1986 durch die Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) festgelegt und seitdem nicht mehr verändert worden. Die nunmehr über 15 Jahre unverändert geltende Regelung erfordert eine Anpassung an gestiegene Kosten. Ferner muss das Kanalnetz auf der Bürgerweide saniert werden. Zur Finanzierung dieser Maßnahme, die in erheblichem Umfang den Volksfesten zugute kommen wird, ist ebenfalls eine Gebührenanhebung erforderlich, weil dies über die bisherigen Einnahmen aus den Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte nicht finanziert werden kann.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 2. Dezember 2002 zugestimmt.

Aufgrund der Anhebung der Gebühren sind Mehreinnahmen in Höhe von etwa 50.000 € p. a. zu erwarten. Dem stehen entsprechende Ausgaben zur Finanzierung der Kanalnetzsaniierung auf der Bürgerweide gegenüber.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Osterwiese für 10 Tage, Vegesacker Markt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt in Euro
1	Verkaufsgeschäfte	13,96	3,76	1,79
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	17,64	5,59	2,45

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Osterwiese für 10 Tage, Vegesacker Markt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt in Euro
3	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	6,17	1,88	0,92
4	Verlosungen	16,36	5,42	2,71
5	Schieß- und Spielgeschäfte	13,86	4,60	2,30
6	Schaugeschäfte	8,05	2,04	0,97
7	Belustigungsgeschäfte	11,54	2,85	1,33
8	Karusselle, Geisterbahnen	10,99	3,22	1,64
9	Kinderkarusselle, Bodenkarusselle, Kinderkooter, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln, Loopingschaukeln	6,90	2,30	1,18
10	Autoskooter, Go-Kartbahnen	8,18	2,56	1,28
11	Schnauferl, Kinderschiffschaukeln	5,22	1,89	0,97
12	Achterbahnen falls mindestens 8 m zurückgebaut	5,78 5,22	1,64	0,82
13	Schienenbahnen falls mindestens 8 m zurückgebaut	6,95 5,22	1,33	0,72
14	a) Riesenräder bis 250 m ² Gesamtfläche	8,64	1,79	0,92
	b) Riesenräder über 250 m ² Gesamtfläche	6,92	1,79	0,92
15	a) Zeltgaststätten mit Musikdarbietungen über 400 m ²	8,04	2,55	0,97
	b) sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten	10,72	2,55	0,97
	c) Stehschankbetriebe	13,40	2,55	0,97
16	Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,41	2,25	1,07

(2) Feste Sätze:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Osterwiese für 10 Tage, Vegesacker Markt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt in Euro
1	Toilettenwagen	196,85	26,63	7,57
2	Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen ist	89,99	38,06	10,79

(3) Dauert die Osterwiese länger als zehn Tage oder kürzer als zehn Tage, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr um ein Zehntel je Tag.

(4) Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmittle beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Gebühr in Euro
1	Verkaufsgeschäfte	23,89
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	31,16
3	Haushaltswaren	10,57
4	Verlosungen	29,40
5	Spielgeschäfte	24,90
6	Puppentheater, Modelleisenbahnen u. ä.	5,62
7	Kinderkarusselle, -reitbahnen, -schaukeln, Bodenkarrusselle	10,78
8	Riesenräder	5,11
9	Schankbetriebe	33,56

Feste Sätze:

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach obigen Sätzen zu erheben ist: 94,58 EUR.

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 30 v. H. hiervon. Die Gebühr für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 1 EUR je Quadratmeter."

2. In § 2 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „40,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „22,50 EUR“.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.